

dürfen Minderjährige von unehelicher Geburt zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde. Eheliche minderjährige Kinder bedürfen nach § 49, a. b. G.-B., nur der Zustimmung des ehelichen Vaters. Nun entsteht die Frage: Tritt in unserem Falle der Adoptivvater an Stelle des ehelichen Vaters? Oder bedarf Felix als Unehelicher der Zustimmung des Vormundes und der Gerichtsbehörde? Antwort gibt § 183, a. b. G.-B.: „Zwischen Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt.“ Aus dieser Textierung schließen hervorragende Rechtslehrer, so Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, § 425, III, daß die Zustimmung des Adoptivvaters genügt.

3.

(Aufwertung einer Remuneration.) Der Pfarrer von Bad Aussee in Steiermark bezog von der Salinenverwaltung alljährlich 389 K 54 h, der zweite Hilfspriester 420 K. Letzterer Betrag gründete sich auf eine kaiserliche Entschließung vom Jahre 1622, während der Rechtstitel der ersten Leistung nicht eruierbar ist. Da beide Beträge dem Unterhalte dienen, wurde eine Aufwertung angestrebt. Die Finanzprokuratur Wien, 14. Jänner 1935, Z. 161.336, riet von einer weiteren Verfolgung des Rechtsanspruches ab. Die österreichische Gesetzgebung kennt eine Aufwertung im *Familiengläubigergesetz* und *Leibrentengesetz*. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes wird auch eine Aufwertung von Forderungen zugegeben, die auf *Vereinbarungen* über Leistungen des Unterhaltes beruhen, wenn der Zweck der Leistung offenkundig der Unterhalt ist und der vereinbarte Geldbetrag nur die Rolle eines Wertmessers hat. Diese Erwägungen der Judikatur können aber im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, weil die Forderung durch den Ausspruch des absoluten Herrschers geschaffen wurde und derart dem öffentlichen Rechte angehört. Solche Forderungen sind aber, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, nach den jeweiligen Bestimmungen des Währungsgesetzes zu beurteilen (d. h. Krone = Krone).

4.

(Patronatsstreit bei Teilung des Patronatsgutes.) Die Gutsherrschaft Arnfels in Steiermark hat das Patronat über die Pfarre Arnfels. Am 18. Februar 1917 schloß die Gutsherrschaft Arnfels mit der steiermärkischen Landeskommission zur Fürsorge heimkehrender Krieger (Fürsorgefonds) einen Vertrag,

demzufolge dieser Fonds ein Schloß mit Zubehör und einigen Grundparzellen zum Geschenke bekommt unter der Bedingung, daß Rechte und Pflichten des Patrons auf den Geschenknehmer übergehen. Dieses ganz unkanonische Vorgehen rächte sich bald. Es entstand ein Streit darüber, ob ein Patronat besteht, in welchem Umfange und wer Patron ist. Zu Beginn des Streites galt noch § 33 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50: „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliegen . . . , sind von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein.“ So kam es zu nachstehenden Entscheidungen. Die steiermärkische Landeshauptmannschaft entschied: Die Pfarre und Pfründe Arnfels steht unter dem Patronat der Gutsherrschaft Arnfels (die Übernahme des Patronates durch den Fürsorgefonds wird also ignoriert). Dieses Patronat ist ein Realpatronat, das sich auf Kirche und Pfründe Arnfels bezieht. Die Gutsherrschaft Arnfels ist verpflichtet, die errechnete Patronatsangente, unbeschadet eines allfälligen Regreßanspruches gegen sonstige Zahlungspflichtige, zu zahlen. Dagegen wurde von der Herrschaft Arnfels beim Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) Beschwerde erhoben. Dasselbe entschied 21. April 1934, Z. 2814: Es besteht ein Mitpatronat (Herrschaft Arnfels und Fürsorgefonds). Die beiden Mitpatrone sind verpflichtet, anteilmäßig nach dem Verhältnisse des Katastralreinertrages die Patronatslasten zu erfüllen. In allen übrigen Punkten wird unter Abweisung der Berufung die erste Entscheidung bestätigt. Gegen diese Entscheidung brachte die Gutsherrschaft Arnfels die Beschwerde beim Bundesgerichtshof ein. Derselbe entschied 15. Mai 1935, A 19/34: Die Frage, daß im vorliegenden Falle ein Patronat bestehe, wurde von der steiermärkischen Landeshauptmannschaft positiv entschieden, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel erhoben wurde. Bestritten blieb die Frage, ob und an wen das Patronat übergegangen sei. Zur Entscheidung dieser Frage waren aber die *Gerichte*, nicht die Verwaltungsbehörden berufen. Es wird deshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit aufgehoben. Nach österreichischem Konkordat, Artikel XI, Zusatz zu § 1, Absatz 1, ist nunmehr die Kirchenbehörde kompetent, die Frage zu entscheiden, wem das Kirchen- oder Pfründenpatronat zustehe. Wahrscheinlich wird auf ein anteilmäßiges Kompatronat erkannt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Nochmals: Eine Eheangelegenheit aus den Missionen.)
(Vgl. Quartalschrift 1935, Heft 3, S. 570 f.)